S 5 AS 2881/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 2881/18
Datum	03.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 347/22
Datum	07.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 03.02.2022 geÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Maschinenbautechniker. Von 2007 bis

2015 arbeitete er als Schlosser. Er ist seit Mai 2015 geschieden und hat eine am 00.00.0000 geborene Tochter.

Â

Ab dem 01.04.2015 lebte der KlÃ¤ger in der M.-straÃe in E. (Gesamtmiete i.H.v. 410 â¬). Etwa ein halbes Jahr spÃ¤ter zog er in eine voll mÃ¶blierte, 60 mÂ² groÃe Wohnung in der I.-straÃe in E. mit einem Tiefgaragenstellplatz. Als â€Mieteâ€ wurde im Mietvertrag vom 05.09.2015 zunÃ¤chst ein Betrag i.H.v. 810Â â¬ vereinbart. Darin waren die Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Gas, MÃ¼llentsorgung und Tiefgaragenstellplatz) enthalten. In einer Mietbescheinigung vom 05.08.2016 wurden die Kosten wie folgt aufgeschlÃ¼sselt: 500 â¬ Kaltmiete, 150 â¬ Betriebskosten, 100 â¬ Heizung und Warmwasser, 60 â¬ MÃ¶bel.

Â

Der KlÃ¤ger bezog ab Februar 2015 abwechselnd Krankengeld und SGB II und sodann Arbeitslosengeld I i.H.v. ca. 1.200 â¬ monatlich. Im August 2016 beantragte er erneut Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II beim Beklagten. Der KlÃ¤ger gab seine Gesamtmiete in der â€Anlage KdUâ€ vom 08.08.2016 mit â€810 â¬ pauschalâ€ an.

Â

Mit Schreiben vom 17.08.2016 informierte der Beklagter den KlÃ¤ger darÃ¼ber, dass seine Unterkunftskosten nicht angemessen seien. Angemessen fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt in E. seien 50 mÂ² WohnflÃ¤che und eine Kaltmiete i.H.v. 280 â¬. Der KlÃ¤ger teilte mit Schreiben vom 09.09.2016 mit, dass es sich um eine Pauschalmiete handele und auch die MÃ¶blierung in den Kosten enthalten seien. Er habe die Wohnung durch Vermittlung eines Bekannten anmieten kÃ¶nnen, weil er wegen seiner negativen Schufa-Auskunft keine andere Wohnung bekomme.

Â

Mit Schreiben vom 19.09.2016 teilte der Beklagte mit, ab dem 01.03.2017 nur noch eine Kaltmiete i.H.v. 280 â¬ zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger erwiderte mit Schreiben vom 17.03.2017, er habe die Mietkosten weder durch Verhandlungen mit seinem jetzigen Vermieter noch durch BemÃ¼hungen um eine andere Wohnung senken kÃ¶nnen. Ein Wohnungswechsel sei wegen seines gesundheitlichen Zustands nicht mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger legte ein Attest seiner ÃrztinfÃ¼r Psychiatrie P. vom 16.01.2017 vor, ausweislich dessen er krankheitsbedingt mindestens fÃ¼r sechs Monate nicht umzugsfÃ¤hig sei. Der KlÃ¤ger befand sich hiernach seit Februar 2015 in regelmÃ¤Ãiger psychiatrischer Behandlung und litt an schweren Depressionen, SomatisierungsstÃ¶rungen, SchlafstÃ¶rungen, Hypohidrose und Zwangsneurosen.

Â

Eine amtsÃ¤rztliche Untersuchung des KlÃ¤gers durch den Fachbereich fÃ¼r Gesundheit der Stadt E. ergab, dass bei diesem zwar psychische BeeintrÃ¤chtigungen vorlÃ¤gen, die einen vom Wohnraum getrennten Schlafraum notwendig machten, der KlÃ¤ger jedoch mit UnterstÃ¼tzung bei Organisation und Planung umziehen kÃ¶nne. Es werde eine ruhige Wohn-umgebung und Fortsetzung der medizinischen Behandlung empfohlen (Gutachten V. vom 09.02.2017).

Â

Mit Schreiben vom 16.02.2017 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu einer mÃ¶glichen Senkung seiner Unterkunftskosten an. Reiche der KlÃ¤ger keine Nachweise darÃ¼ber ein, dass er sich erfolglos um die Anmietung einer gÃ¼nstigeren Wohnung bemÃ¼ht habe, wÃ¼rden er die Unterkunftskosten nach drei Monaten auf das angemessene MaÃ abgesenkt. Die maximale Kaltmiete fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt betrage 280 â¬.

Â

Mit Schreiben vom 08.03.2017 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Senkung der Unterkunftskosten auf. Angemessen sei eine Kaltmiete i.H.v. 280 â¬. Ab dem 01.07.2017 werde er nur noch diesen Betrag berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger legte am 10.04.2017 Widerspruch gegen das Schreiben vom 08.03.2017 ein, weil die Frist von drei Monaten noch nicht abgelaufen gewesen sei. Der Beklagte half dem Widerspruch ab.

Â

Mit Schreiben vom 18.04.2017 â mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen â teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die aktuelle Miete lediglich bis 31.07.2017 Ã¼bernommen werde. Der KlÃ¤ger erhob am 15.05.2017 Widerspruch. Er sei aus gesundheitlichen GrÃ¼nden umzugsunfÃ¤hig. Bei BerÃ¼cksichtigung einer dreimonatigen KÃ¼ndigungsfrist kÃ¶nne er Ã¼berdies frÃ¼hestens zum 01.11.2017 umziehen. Seine bisherige Wohnungssuche sei erfolgslos verlaufen. Wegen seine sozialen Phobien und Ãngste sehe er sich nicht in der Lage, angemessenen Wohnraum anzumieten. Der Vermieter sei nicht bereit, die Mietkosten zu senken. Die Wohnung sei vollmÃ¶bliert, er habe nach seiner Trennung keinerlei MÃ¶bel. AuÃerdem Ã¼be er das Umgangsrecht mit seiner am 00.00.0000 geborenen Tochter von freitags bis sonntags aus. Mit Bescheid vom 09.08.2017 hob der Beklagter den âFormverwaltungsaktâ vom 18.04.2017 auf.

Â

Mit Schreiben vom 27.09.2017 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger erneut zur Kostensenkung auf. Es werde eine angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe von 65 mÂ² wegen des Wohnungsmehrbedarfs und eine Kaltmiete von 350 â¬ zuzÃ¼glich 125 â¬ Nebenkosten, insgesamt 475 â¬ zugrunde gelegt. Der KlÃ¤ger habe Gelegenheit zur Stellungnahme bis 19.10.2017. Im Anschluss werde nach Aktenlage entschieden.

Â

Mit Bescheid vom 27.09.2017 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGBÂ II von Oktober 2017 bis MÃ¤rz 2018 i.H.v. 1.159 â¬ monatlich und berÃ¼cksichtigte dabei 500 â¬ Kaltmiete, 100 â¬ Heizkosten und 150 â¬ Nebenkosten. Gegen den Ãnderungsbescheid vom 27.09.2017 legte der KlÃ¤ger am 24.10.2017 Widerspruch ein.

Â

Mit Schreiben vom 19.10.2017, dessen Erhalt der KlÃ¤ger bestreitet, teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er ab dem 01.04.2018 nur noch die vorgenannte Kaltmiete berÃ¼cksichtigen werden, wobei er als Angemessenheitsgrenze den Betrag von 475 â¬ angab.

Â

Der Beklagte half dem Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 27.09.2017 mit Schreiben vom 06.11.2017 ab und hob den Bescheid vom 27.09.2017 auf. Es wÃ¼rden â weiterhin die kompletten tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft berÃ¼cksichtigtâ.

Â

Im Weiterbewilligungsantrag vom 26.02.2018 gab der KlÃ¤ger als Unterkunftskosten 560 â¬ Kaltmiete, 150 â¬ Nebenkosten und 100 â¬ Heizkosten an.

Â

Mit Bescheid vom 09.03.2018 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II von April bis September 2018 i.H.v. monatlich (416 â¬ Regelbedarf + 280 â¬ Kaltmiete + 96 â¬ Betriebskosten + 100 â¬ Heizkosten =) 892 â¬.

Â

Der KlÃ¤ger legte am 26.03.2018 Widerspruch ein. Er sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht in der Lage, umzuziehen. Er mÃ¼sse auch eine mÃ¶blierte Wohnung beziehen, weil er Ã¼ber keine MÃ¶bel verfÃ¼ge. Zudem lebe seine Tochter jedes Wochenende von Freitag bis Sonntag bei ihm.

Â

Am 26.04.2018 wurde dem Konto des KlÃ¤gers ein Betrag von 1.362,19 â¬ gutgeschrieben. Es handelt sich um eine Nachzahlung von ArbeitslosengeldÂ I fÃ¼r den Zeitraum 17.03.2015 bis 19.04.2015 nach sozialgerichtlicher Auseinandersetzung des KlÃ¤gers mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (S 13 AL 476/15).

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 25.06.2018 erhÃ¶hte der Beklagte die Unterkunftsbedarfe und bewilligte dem KlÃ¤ger nunmehr fÃ¼r April bis September 2018 monatlich 991Â â¬ (416 â¬ Regelbedarf + 350 â¬ Kaltmiete + 125 â¬ Betriebskosten + 100 â¬ Heizkosten). Nach Erlass des Ãnderungsbescheides wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.2028 im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Wegen des medizinisch festgestellten erhÃ¶hten Wohnraumbedarfs werde fÃ¼r den KlÃ¤ger die WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt zugrunde gelegt. Die angemessene Kaltmiete in E. betrage (nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel durch das Fachinstitut Empirica AG) hierfÃ¼r 350 â¬. Laut Betriebskostenspiegel NRW 2015/2016 fielen an sog. kalten Betriebskosten 1,02 â¬ / mÂ² an; dies entspreche bei einer angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe von 65 mÂ² 125 â¬. Daraus ergebe sich eine angemessene Bruttokaltmiete i.H.v. 475 â¬. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne die HÃ¶he seiner Unterkunftsbedarfe auch durch einen Umzug senken. Wegen des Einsparpotentials von 275 â¬ monatlich seien die Umzugskosten in kurzer Zeit zu kompensieren. Der Fachbereich fÃ¼r Gesundheit der Stadt E. habe am 09.02.2017 festgestellt, dass ein Umzug mÃ¶glich sei. Die Tochter des KlÃ¤gers werde am 27.06.2018 volljÃ¤hrig und ab diesem Zeitpunkt entfalle das Umgangsrecht. Ein erhÃ¶hter Wohnraummehrbedarf komme deshalb nicht in Betracht.

Â

Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 12.04.2018 wegen der Miete von (eidesstattlich versichert) â¬gesamt 810 â¬â¬ lehnte das Sozialgericht DÃ¼sseldorf mit Beschluss vom 26.04.2018 ab (S 3 AS 1508/18 ER), weil der KlÃ¤ger im April 2018 eine Nachzahlung von ArbeitslosengeldÂ I i.H.v. 1.362,38 â¬ erhalten habe, so dass kein Anordnungsgrund vorliege. Der KlÃ¤ger gab an, er habe mit der Nachzahlung am 27.04.2018 Schulden i.H.v. 1.000 â¬ bei seinem Bruder U. F. in bar getilgt. Der Beklagte fÃ¼hrte aus, einen Zugang des Mietsenkungsschreibens vom 19.10.2017 nicht nachweisen zu kÃ¶nnen.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 19.07.2018 Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf erhoben und sein Vorbringen wiederholt und vertieft. Seine tatsÃ¤chliche Gesamtmiete betrage monatlich 810Â â¬ (Kaltmiete 500Â â¬ + 150 â¬ Betriebskosten + 100Â â¬ Heizkosten + 60 â¬ MÃ¶blierung). Ein Umzug sei ihm aufgrund einer psychischen Verfassung nicht mÃ¶glich. Die vom Sozialgericht angeforderte Ã¤rztliche SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung werde er nicht abgeben, weil bereits keine ordnungsgemÃ¤Ãe Kostensenkungsaufforderung erfolgt sei. Ein Kostenabsenkungsschreiben des Beklagten vom 19.10.2017 habe er nicht erhalten. Er habe lediglich das AnhÃ¶rungsschreiben vom 27.09.2017 erhalten, in dem ihm die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme bis zum 19.10.2017 eingerÃ¤umt worden sei. Dort werde von einer angemessenen Bruttokaltmiete von 475 â¬ ausgegangen; eine Fristsetzung, ab wenn die Unterkunftskosten gesenkt werden sollten, enthalte

das Schreiben nicht. AuÃerdem beinhalte das Schreiben vom 06.11.2017 die ErklÃ¤rung, dass der Beklagte die Unterkunftskosten komplett Ã¼bernehme; dieses Schreiben enthalte keine EinschrÃ¤nkung bis zum 01.04.2018. Ein Umzug sei auch nicht zumutbar und wirtschaftlich, weil er nach dem Auszug aus seiner mÃ¶blierten Wohnung eine Erstausstattung anschaffen mÃ¼sste. Die Kosten einer umzugsbedingten notwendigen Erstausstattung stÃ¤nden in keinem VerhÃ¤ltnis zu den ersparten Mietaufwendungen. Es sei zudem ein rÃ¤umlicher Mehrbedarf wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seiner Tochter zu berÃ¼cksichtigen, sodass von einer MietflÃ¤che von einem Zwei-Personen-Haushalt auszugehen sei. Er sei wegen einer negativen Schufa-Auskunft und hoher Schulden ohnehin nicht in der Lage eine alternative Wohnung anzumieten, zumal Vermieter oftmals keine SGB II-EmpfÃ¤nger berÃ¼cksichtigten. In dem Verhandlungstermin vor dem SG DÃ¼sseldorf hat das KlÃ¤ger ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 03.02.2022 angegeben, dass er immer noch in der Wohnung wohne. Der Beklagte zahle lediglich Miete i.H.v. 575 â¬. Den Differenzbetrag zu der tatsÃ¤chlich geschuldeten Miete mÃ¼sse er sich bis heute von seinen Eltern leihen. Der Mietwohnungsmarkt sei fÃ¼r Personen mit negativer Schufa-Auskunft verschlossen. Der Betriebskostenspiegel NRW enthalte nur NÃ¤herungswerte.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Beklagter unter Ãnderung des Bescheides vom 09.03.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 25.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2018 dazu zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von weiteren 235 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Es kÃ¶nne dahinstehen, ob der KlÃ¤ger das Schreiben vom 19.10.2017 erhalten habe, denn das Schreiben vom 27.09.2017 enthalte alle notwendigen Elemente einer Kostensenkungsaufforderung. Die Benennung einer konkreten Frist sei darÃ¼ber hinaus nicht erforderlich (unter Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil 28.07.2016 â LÂ 32 AS 1945/14 â juris, Rn. 78). Die Kenntnis von der Unangemessenheit der Miete sei ausreichend und ein fÃ¶rmliches Kostensenkungsverfahren nicht erforderlich (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b 10/06 R â; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14.02.2017 â L 7 AS 2055/13 â). Der KlÃ¤ger unternehme auch keinerlei

KostensenkungsbemÃ¼hungen, weil er dies grundsÃ¤tzlich ablehne. Die Schonfrist erfÃ¼lle nicht ihre Schutzfunktion. Wenn der KlÃ¤ger sich auf schwere gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen beruf, mÃ¼sse er auch an der Ermittlung zu seinem Gesundheitszustand mitwirken.

Â

Mit Urteil vom 03.02.2022 hat das Sozialgericht DÃ¼sseldorf den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 09.03.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 25.06.2018 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2018 bis 30.09.2018 Leistungen nach dem SGB II i.H.v. weiteren 235 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob der Beklagte die angemessenen Unterkunftskosten auf Basis eines schlÃ¼ssigen Konzepts ermittelt habe. Denn dem KlÃ¤ger sei eine Kostensenkung jedenfalls subjektiv nicht mÃ¶glich gewesen. Im Vorfeld der Unterkunftsbedarfsabsenkung sei kein ordnungsgemÃ¤Ães Kostensenkungsverfahren durchgefÃ¼hrt worden. Der Beklagte kÃ¶nne den Zugang der Kostensenkungsaufforderung vom 19.10.2017 nicht beweisen. Das Schreiben vom 27.09.2017 sei keine wirksame Kostensenkungsaufforderung, weil es zum einen keine â im Hinblick auf die AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion erforderlich â Fristsetzung enthalte (unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 â 1 BvR 617/14 â Rn. 18). Zum anderen habe es lediglich anhÃ¶renden Charakter. Dem KlÃ¤ger sei hiermit lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und im Anschluss eine Entscheidung nach Aktenlage angekÃ¼ndigt worden. Daraus ergebe sich, dass das Schreiben selbst noch keine Entscheidung des Beklagten Ã¼ber die Kostensenkung sei. Eine solche Entscheidung habe sich der Beklagte ausdrÃ¼cklich vorbehalten. Zudem mÃ¼sse auch ein irrefÃ¼hrendes Verhalten des Beklagten berÃ¼cksichtigt werden (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 22.11.2011 â B 4 AS 219/10 R â Rn. 21). Dieser habe dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.11.2017 mitgeteilt, dass die Kostensenkung im Bescheid vom 27.09.2017 aufgehoben und die kompletten tatschlichen Kosten der Unterkunft weiter berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. Das Kostensenkungsschreiben sei ebenfalls auf dem 27.09.2017 datiert gewesen. Eine Verwechslung des Bescheides und des Schreibens sei nicht vÃ¶llig fernliegend. Die Zusage zur Ãbernahme der weiteren Kosten enthalte auch keine zeitliche Begrenzung auf den vorhergehenden Bewilligungszeitraum. Aus Sicht des KlÃ¤gers sei es mÃ¶glich gewesen, das Verhalten des Beklagten so zu verstehen, als ob dieser aufgrund der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen des KlÃ¤gers nunmehr von einer Kostensenkung Abstand nehmen wolle. Auch die vorherigen Kostensenkungsschreiben seien nicht geeignet, die Kostensenkung ab 01.04.2018 zu stÃ¼tzen. Nach dem Absehen von einer Kostensenkung mÃ¼sse jeweils eine neue Kostensenkungsaufforderung ergehen (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â Rn. 36). Es sei daher die Differenz von Gesamtmiete (810 â¬) und bewilligter Bedarfe (575 â¬) i.H.v. monatlich 235 â¬ zuzusprechen.

Â

Gegen das ihm am 02.03.2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 10.03.2022 Berufung eingelegt.

Â

Selbst wenn der KlÃ¤ger das Kostensenkungsschreiben vom 19.10.2017 nicht erhalten haben sollte, habe dieser aufgrund des unstreitig zugegangenen Schreibens vom 27.09.2017 Kenntnis davon gehabt, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen und nur eine Bruttokaltmiete i.H.v. 475 â¬ angemessen gewesen sei. Die Nennung eines konkreten Datums sei innerhalb der Kostensenkungsaufforderung nicht erforderlich (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 01.06.2010 â B 4 AS 78/09 R â). Die Kostensenkungsaufforderung sei lediglich ein Informationsschreiben, das den Eintritt in den Dialog erÃ¶ffnen solle. Erforderlich sei lediglich die Kenntnis von der Obliegenheit zur Kostensenkung, die auch auch durch andere UmstÃ¤nde vermittelt werden kÃ¶nne (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 18.04.2014 â B 4 AS 9/14 R â). Der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger habe zwischen dem Bescheid vom 27.09.2017 und dem Schreiben vom 27.09.2017 unterscheiden mÃ¼ssen. Auch dass der Abhilfebescheid vom 06.11.2017 sich lediglich auf den vorherigen Bewilligungszeitraum, der mit Widerspruch angegriffen worden war bezogen habe, sei ersichtlich gewesen. Zudem sei es in dem Widerspruch lediglich um die Ãbernahme die MÃ¶blierungskosten gegangen. Die Kostensenkungsaufforderung sei inhaltlich weit darÃ¼ber hinausgegangen. Auch habe der KlÃ¤ger spÃ¤testens mit Einleitung des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz Kenntnis davon gehabt, dass der Beklagte nicht bereit sei, die tatsÃ¤chlichen Kosten zu bewilligen. Der KlÃ¤ger habe aber zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass er einen Umzug in Betracht ziehe. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger am 26.04.2018 von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit einen Betrag i.H.v. 1.362,38 â¬ erhalten, der als einmalige Einnahme angerechnet werden mÃ¼sse.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 03.02.2022 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Es mangele an einem ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten Kostensenkungsverfahren und ihm sei ein Umzug aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zumutbar.

Â

Der Senat hat den Mietvertrag des KlÃ¤gers, seine KontoauszÃ¼ge fÃ¼r April bis September 2018 sowie nÃ¤here AusfÃ¼hrungen hinsichtlich des Darlehens der Eltern des KlÃ¤gers und der Umgangsregelung mit der Tochter angefordert. Hierzu hat der KlÃ¤ger vorgetragen, er habe von seinen Eltern keine Hilfe in der Zeit zwischen April und September 2018 erhalten. Erst spÃ¤ter hÃ¤tte diese ihn unterstÃ¼tzt, damit er âÃ¼berlebeâ. Der Vater lebe nunmehr in der TÃ¼rkei, seine Mutter sei im Februar 2021 verstorben. Seine Tochter habe damals wÃ¶chentlich Umgangskontakt gepflegt. Sie habe damals bei ihrer Mutter gelebt und sei SchÃ¼lerin gewesen. Nunmehr lebe seine Tochter im Ausland und sie seien zerstritten. Hinsichtlich des Mietvertrages sei darauf hinzuweisen, dass am 01.03. 2017 ein neuer Vertrag Ã¼ber eine pauschale Miete i.H.v. 900 â¬ vereinbart worden sei. Er habe diese hÃ¶heren Kosten vorher nicht beim Beklagter angezeigt und beantragt, weil dieser schon bei einer Gesamtmiete von 810Â â¬ erhebliche Probleme gemacht habe, so dass er es bei diesem Betrag âbelassenâ habe. AuÃerdem wolle er eine mÃ¶gliche BedarfsÃ¼berdeckung aufgrund des Stellplatzes und der in der Miete enthaltenen Stromkosten ausgleichen. Er habe den Stellplatz fÃ¼r 50 â¬ untervermietet. Ein Mitmieter sei auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er den Stellplatz mieten kÃ¶nne. Er habe dafÃ¼r nicht einmal Geld gewollt, der Mitmieter habe ihm dann aber 50Â â¬ angeboten. Das im Februar 2016 vom Bruder erhaltene Darlehen Ã¼ber 1.000 â¬ habe er am 27.04.2018 getilgt.

Â

Der KlÃ¤ger hat KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den Zeitraum von April 2018 bis September 2018 und darÃ¼ber hinaus Ã¼bersandt. Der Kontostand belief sich am 03.05.2018 auf âÂ 11,99 Euro. Ausweislich der Ã¼bersandten KontoauszÃ¼ge hat der KlÃ¤ger jeweils 900Â â¬ Miete an seine Vermieterin Ã¼berwiesen. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt hierzu ergÃ¤nzend vor, die aus den KontoauszÃ¼gen nicht ersichtliche Miete fÃ¼r Mai 2018 in bar auf das Vermieterkonto Ã¼berwiesen zu haben.

Â

Mit Schreiben vom 27.06.2022 hat der Senat den KlÃ¤ger unter Hinweis auf Â§Â§ 155,106a SGG darauf hingewiesen, dass nicht klar sei, wie er eine Mietdifferenz von 325 â¬ bei einem Regelsatz von 416 â¬ bestritten habe und auch weiterhin die Mietdifferenz aufbringe. Die Differenz summiere sich bis heute auf Ã¼ber 16.000 â¬. Es seien die konkreten Zuwendungen der Eltern, RÃ¼ckzahlungsvereinbarungen und Nachweise zu Mietschulden einzureichen. Da die Mutter verstorben sei und der Vater in der TÃ¼rkei lebe, seien entsprechende Buchungsbelege Ã¼ber den Geldtransfer vorzulegen. Der KlÃ¤ger hat erwidert, dass er keine Hilfe von seinen Eltern im Zeitraum April bis September 2018 erhalten

habe. Die Sitzungsniederschrift vom 03.02.2022 sei missverstÃ¤ndlich. Seine Eltern hÃ¤tten ihn wegen einer Notlage zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt unterstÃ¼tzt. Die Miete sei aus dem Leistungsbezug gezahlt worden. Mietschulden existierten nicht. Die Mietdifferenz aus dem Regelsatz zu zahlen sei eine Beschwernis, jedoch nicht unmÃ¶glich. Ihm seien monatlich ein Betrag i.H.v. 91 â¬ und ein Restbetrag aus dem Geldeingang vom 26.04.2018 verblieben. Er leite die 900 â¬ von dem Geld des Beklagten immer direkt an die Vermieterin weiter. Von dem restlichen Geld lebe er, zuletzt habe er 121Â â¬ zum Leben gehabt. Er bettele auch mal bei Freunden nach Lebensmittel oder sammle Pfandflaschen. Er habe keine Darlehen aufgenommen. Er schulde niemandem Geld wegen der Miete. Er habe spÃ¤ter hier und da mal einen kleineren Betrag, mal 20 â¬, mal 30 â¬ erhalten.

Â

Der Senat hat den Zeugen U. F. und die Zeugin L. U. vernommen. Der Bruder hat bestÃ¤tigt, die 1000 â¬ Darlehen vom KlÃ¤ger erhalten zu haben. Die ehemalige Ehefrau hat ausgesagt, dass die Tochter in 2018 nicht oft Kontakt zum KlÃ¤ger gehabt habe. Im Ãbrigen wird auf die Niederschrift zum ErÃ¶rterungstermin Bezug genommen. Der KlÃ¤ger hat nachher angegeben, dass die Zeugin L. U. sich zeitlich geirrt habe.

Â

Auf Nachfrage des Senats haben die Nachbarn des KlÃ¤gers, R. und S. T., mit Schreiben vom 19.09.2022 bestÃ¤tigt, dass sie seit April oder Mai 2018 einen Tiefgaragenstellplatz vom KlÃ¤ger gemietet haben und hierfÃ¼r monatlich 50Â â¬ bar zahlen.

Â

Der Beklagte hat ein Kontenabrufverfahren am 18.10.2022 durchgefÃ¼hrt, ausweislich dessen der KlÃ¤ger in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch Inhaber des bislang unbekannten Kontos DB4941160004178000 bei der Postbank war, auf welchem in dem Zeitraum ZahlungseingÃ¤nge i.H.v. 33 â¬ und 30,56 â¬ zu verzeichnen waren.

Â

Der KlÃ¤ger hat dem Senat seine KontoauszÃ¼ge von Oktober 2018 bis Dezember 2022 vorgelegt. Darauf ist ersichtlich, dass er jeden Monat nach Eingang der SGB-II-Leistungen (zuletzt im Dezember 2022: 1.021 â¬) von seinem Konto die 900 â¬ direkt an die Vermieterin Ã¼berweist. Daneben gibt es ganz selten gelegentlich geringe Amazon-Abbuchungen, drei Ãberweisungen an die Tochter und im Ãbrigen die Abhebung des restlichen Bargeldes.

Â

Gegen die folgenden Bewilligungsbescheide vom 14.09.2018 i.d.F. 24.11.2018

(Oktober 2018 bis September 2019) und 29.08.2019 i.d.F. 23.11.2019 (Oktober 2019 bis September 2020) hat der KlÃ¤ger keine WidersprÃ¼che eingelegt. Er hat jedoch unter dem 06.12.2019 einen Ãberprüfungsantrag gestellt, Ã¼ber den der Beklagte noch nicht entschieden hat. Gegen die Leistungsbescheide vom 14.09.2010 i.d.F 21.11.2020 (Oktober 2020 bis September 2021) und gegen den Bescheid vom 10.09.2021 i.d.F. vom 27.11.2021 (Oktober 2021 bis September 2022) hat der KlÃ¤ger keine WidersprÃ¼che eingelegt. Er hat jedoch angegeben, fÃ¼r 2021 und 2022 ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge gestellt zu haben.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 750 â¬ (Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG), denn der Beklagte wendet sich gegen die Verurteilung zur Zahlung von 1.410 â¬. Der Beklagte hat die Berufung fristgerecht am 10.03.2022 einen Monat nach Zustellung des Urteils am 02.03.2022 eingelegt, Â§ 151 Abs. 1 SGG.

Â

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 09.03.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.06.2019 (Â§ 86 SGG) und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2018 (Â§ 95 SGG). Zu Unrecht hat das Sozialgericht diese Bescheide geÃ¤ndert und den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 30.09.2018 weitere Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. monatlich 235 â¬ zu zahlen. Der KlÃ¤ger hat die Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch nach dem SGB II fÃ¼r diesen Zeitraum bereits dem Grunde nach nicht nachgewiesen.

Zwar hat der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 und 4 SGBÂ II dem Grunde nach insofern erfÃ¼llt, als er in diesem Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des Â§ 7a SGBÂ II noch nicht erreicht, seinen

gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik gehabt hat und erwerbsfÃ¤hig i.S.v. Â§ 8 SGBÂ II gewesen ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum nicht in der Lage gewesen ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit mit einer Dauer von mindestens drei Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu verrichten.

Es ist jedoch nicht zur Ãberzeugung des Senats erwiesen, dass der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum hilfebedÃ¼rftig i.S.v. Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II war. Nach Â§Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Zwar steht der Annahme einer HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers nicht entgegen, dass in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine einmalige Einnahme zur Deckung seines Bedarfs (416Â â¬ Regelbedarf nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1.316Â â¬ zuzÃ¼glich 900 â¬ tatsÃ¤chliche Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, insgesamt 1.316 â¬ monatlich) zu berÃ¼cksichtigen gewesen wÃ¤re. GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 3 SGB II sind einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufliesen, zu berÃ¼cksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehÃ¶ren auch als Nachzahlung zufliesende Einnahmen, die nicht fÃ¼r den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern fÃ¼r den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berÃ¼cksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen. Am 26.04.2018 wurden dem KlÃ¤ger 1.362,19Â â¬ auf seinem Konto gutgeschrieben. Es handelt sich um eine Nachzahlung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum 17.03. bis 19.04.2015 nach sozialgerichtlicher Auseinandersetzung des KlÃ¤gers mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (S 13 AL 476/15). Hierbei handelt es sich um eine einmalige Einnahme. Der tatsÃ¤chliche Bedarf des KlÃ¤gers belief sich auf (416 + 900 =) 1.316Â â¬. Bei BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahme entfiele der Bedarf, so dass er ab dem Folgemonat mit jeweils 1/6 zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, mithin 227 â¬ von Mai bis Oktober 2018. Nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen zu den âbereiten Mittelnâ kann eine einmalige Einnahme im Verteilzeitraum jedoch nicht als Einkommen berÃ¼cksichtigt werden, soweit sie bereits zu anderen Zwecken als zur Bestreitung einer aktuellen Notlage verwendet wurde und daher nicht mehr geeignet ist, den konkreten BedarfÂ im jeweiligen Monat zu decken (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2020Â â B 4 AS 9/20 RÂ â juris, Rn. 28). Dies ist hier der Fall. Von dem Betrag i.H.v. 1.316 â¬ hat der KlÃ¤ger am 27.04.2018 bereits 1.000 â¬ abgehoben und aufgrund eines frÃ¼heren Darlehens an seinen Bruder gezahlt. Dieser hat als Zeuge im ErÃ¶rterungstermin bestÃ¤tigt, diese 1.000 â¬ erhalten zu haben. AuÃerdem hat der KlÃ¤ger direkt im Anschluss 150 â¬ an seiner Tochter Q. Ã¼berwiesen. Bereits Ende April 2018 waren von den 1.316 â¬ nur noch 166 â¬ Ã¼brig. Bereits zum 01.05.2018 und damit im ersten Monat war der fiktiv zu berÃ¼cksichtigende Anteil von 227 â¬ nicht mehr vorhanden. Lediglich

eine Anrechnung von 166 â¬ im Mai 2018 kommt in Betracht.

Durchgreifende Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers ergeben sich jedoch aus anderen Gesichtspunkten. Der tatsÃ¤chliche Bedarf des KlÃ¤gers belief sich auf 416Â â¬ Regelleistung zuzÃ¼glich 900 â¬ Kosten der Unterkunft und Heizung, mithin insgesamt 1.316 â¬. Der Beklagte hat dagegen lediglich 416 â¬ Regelleistung zuzÃ¼glich 575 â¬ Kosten der Unterkunft und Heizung, mithin insgesamt 991 â¬ bewilligt, so dass eine Bedarfsunterdeckung i.H.v. 325Â â¬ bestand. Der KlÃ¤ger hat angegeben, diese Bedarfsunterdeckung aus dem Regelsatz beglichen zu haben, mithin von 91 â¬ monatlich gelebt zu haben. Es seien weder Mietschulden entstanden noch habe er Darlehen seiner Eltern in Anspruch genommen. Dieser Vortrag ist nicht glaubhaft. Der von dem KlÃ¤ger in Bezug genommene â€Restbetragâ€ der einmaligen Einnahme war bereits im Mai 2018 fast nicht mehr vorhanden (siehe oben), und konnte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts â€ sowie dem seiner nach seinen Angaben an jedem Wochenende bei ihm lebenden Tochter â€ nicht genutzt werden.

Dazu kommen weitere Angaben des KlÃ¤gers, die nicht nachvollziehbar sind. So hat der KlÃ¤ger trotz seiner angespannten finanziellen Situation gegenÃ¼ber dem Beklagten zu keinem Zeitpunkt angegeben, dass die Miete in Wirklichkeit noch hÃ¶her war, und so â€freiwilligâ€ auf die Geltendmachung von 90 â¬ verzichtet. Zwar ist zu Gunsten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen, dass er seine Unterkunftskosten durch die Untervermietung des Parkplatzes um 50 â¬ gesenkt hat (Untervermietungen von Teilen der angemieteten Unterkunft sind als KostensenkungsmaÃnahmen bei der Bedarfsberechnung der Kosten der Unterkunft zu berÃ¼cksichtigen und kein Einkommen, vgl. BSG, Urteil vom 06.08.2014Â â€ B 4 AS 37/13 RÂ â€ juris), jedoch hat er auch dies nie gegenÃ¼ber dem Beklagten angegeben. Stattdessen wurde beides erst im Berufungsverfahren angegeben, mit der ErlÃ¤uterung, der KlÃ¤ger habe eigentlich gar kein Geld von der Familie T. fÃ¼r die Untervermietung haben wollen. Auch dies ist ein einer finanziell angespannten Situation nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung eines seit langem bestehenden Darlehens an seinen Bruder zu einem Zeitpunkt, in dem der KlÃ¤ger eine monatliche Bedarfsunterdeckung i.H.v. 325 â¬ decken musste. Den KontoauszÃ¼gen des KlÃ¤gers sind keinerlei Ausgaben zu entnehmen, kein Handyvertrag, keine Nutzung des ÃPNV, kein Einkauf in SupermÃ¤rkten, Apotheken, Drogerien. Nach Eingang der Leistungen des Beklagten hat der KlÃ¤ger die Miete i.H.v. 900 â¬ Ã¼berweisen und sodann den geringen Restbetrag in bar abgehoben. Dieses Bild zeigt sich auch nicht nur in dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Auch den KontoauszÃ¼gen von Oktober 2018 bis Dezember 2022 ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger weiterhin jeden Monat von seinem Konto die 900Â â¬ direkt an den Vermieter Ã¼berweist (2019: 999 â¬, 2020: 1.007 â¬, 2020: 1.021 â¬, 2022: 1.024 â¬). In diesem gesamten Zeitraum finden sich neben diesen Abbuchungen ganz gelegentlich geringe Amazon-Abbuchungen drei Ãberweisungen an die Tochter des KlÃ¤gers; das restliche Bargeld wird abgehoben. Es ist jedoch nicht glaubhaft, dass der KlÃ¤ger seit nunmehr Ã¼ber fÃ¼nf Jahren die UnterkunftsbedarfslÃ¼cke aus seinem Regelbedarf bestreitet. Selbst wenn man unterstellen kÃ¶nnte, dass man fÃ¼r einige wenige Monate von so wenig Geld â€ wenn auch â€beschwerlichâ€ â€

leben kÃ¶nnte, gilt dies nicht mehr fÃ¼r Ã¼ber fÃ¼nf Jahre. Dieser schlicht nicht nachvollziehbare Vortrag wird auch nicht dadurch realitÃ¤tsnÃ¤her, dass der KlÃ¤ger angegeben hat, â□□auch malâ□□ bei Freunden um Lebensmittel zu betteln oder Pfandflaschen zu sammeln und â□□hier und da mal 20, 30 â□¬â□□ erhalten zu haben. Zu etwaigen UnterstÃ¼tzungsleistungen der Eltern zu einem â□□spÃ¤teren Zeitpunktâ□□ hat der KlÃ¤ger trotz Aufforderung und unter Hinweis auf Â§Â§ 155,106a SGG weder zur HÃ¶he der konkreten Zuwendung noch zu etwaigen RÃ¼ckzahlungsvereinbarungen oder zum konkreten Geldtransfer (aus der TÃ¼rkei) Substantielles vorgetragen.

Dieses Ergebnis geht zu Lasten des KlÃ¤gers, denn dieser trÃ¤gt die objektive Beweislast fÃ¼r die Feststellung seiner HilfebedÃ¼rftigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□B 4 AS 10/08 R â□□ Rn. 21; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 01.02.2010 â□□ 1 BvR 20/10 â□□ juris). GrundsÃ¤tzlich ist fÃ¼r den Nachweis einer Tatsache der sogenannte Vollbeweis erforderlich. HierfÃ¼r muss sich das Gericht die volle Ã□berzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsachen verschaffen. Diese Voraussetzung ist erfÃ¼llt, wenn die Tatsache in so hohem MaÃ□e wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ã□berzeugung zu begrÃ¼nden (vgl. BSG, Urteile vom 27.06.2006 â□□Â B 2 U 20/04 R â□□ juris, Rn. 15 und vom 17.04.2013 â□□ B 9 V 1/12 R â□□ juris, Rn. 55). Gewisse Zweifel sind unschÃ¤dlich, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Rn. 3b m.w.N.). FÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren ergibt sich dies aus Â§Â 103 S 1 Hs. 1,Â Â§Â 128 Abs. 1 Satz 1 SGG (BSG, Urteil vom 15.12. 2016Â â□□ B 5 RS 8/16 RÂ â□□, juris, Rn. 14, m.w.N.). Die Unerweislichkeit einer Tatsache â□□ vorliegend der HilfebedÃ¼rftigkeit â□□ geht zu Lasten desjenigen Beteiligten, der aus ihr eine gÃ¼nstige Rechtsfolge herleitet (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2006Â â□□Â B 11a AL 7/05 RÂ â□□ juris, Rn. 32). Hier hat der KlÃ¤ger weder plausibel dargelegt noch nachgewiesen, wie er seinen Bedarf gedeckt hat, so dass eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht in Betracht kam.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024